

Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 19. November 1926¹

1812. Handelsvertragsverhandlungen mit Griechenland

Volkswirtschaftsdepartement. Mündlich

Seit dem 22. September dieses Jahres werden die schweizerischen Waren in Griechenland nicht mehr meistbegünstigt behandelt, so dass die Grosszahl der Importeure die Verzollung in der Hoffnung auf baldigen Abschluss eines neuen Vertrages zurückgestellt hat und die Waren sich in den Lagerhäusern anhäufen. Die Schwierigkeit der Verhandlungen bestand bis jetzt darin, dass Griechenland ausser der vom Bundesrat bereits genehmigten Reduktion des Zolles für Korinthen noch eine Zollherabsetzung für Argostabake verlangte. Nach langen Ver-

1. *Abwesend: Haab.*

handlungen hat es auch hierauf schliesslich verzichtet, verlangt dagegen nach einem gestern eingetroffenen Bericht unserer Gesandtschaft² die Bindung der heutigen schweizerischen Zollansätze für einige Waren, worunter Wein und Argostabak. In Übereinstimmung mit der Handelsdelegation ist das Volkswirtschaftsdepartement der Ansicht, die Weinzölle sollten mit Griechenland wenn irgendwie möglich nicht gebunden werden. Sollte aber ohne dieses Zugeständnis die baldige Meistbegünstigung nicht zu erreichen sein, so wäre an der Ablehnung nicht unbedingt festzuhalten, da die Weinzölle sowohl Spanien wie Italien gegenüber festgelegt sind, die Generaltarifansätze ohne Kündigung der Meistbegünstigung also nur wirksam werden können, wenn mit den beiden genannten Staaten zugleich die Tarifbindung aufgehoben wird. Es ist dies ausserordentlich unwahrscheinlich. Immerhin dürfte in diesem Falle der Vertrag mit Griechenland höchstens auf 6 Monate fest abgeschlossen werden mit nachheriger einmonatlicher Kündigungsmöglichkeit.

Was dagegen die Bindung des Zolles für Argostabake anbelangt, so kann davon unter keinen Umständen die Rede sein. Dagegen sprechen schon die Projekte des Finanzdepartements für die allfällige Einführung einer Tabaksteuer. Im Einvernehmen mit der Oberzolldirektion ist das Volkswirtschaftsdepartement aber der Ansicht, dass, wenn es nicht anders geht, in einer wenn möglich nicht zu publizierenden Note³ die Erklärung abgegeben wird, die Schweiz werde während der Dauer des Vertragsverhältnisses den Zoll auf Argostabake nicht erhöhen und auch die Belastung der verschiedenen Tabaksorten nicht zum Nachteil der Argostabake verändern.

Das Departement beantragt infolgedessen, nach Athen folgende Instruktion zu erteilen:

1. Wenn möglich ist, abgesehen von den Korinthen, jede Bindung schweizerischer Zölle zu vermeiden.
2. Der Zoll für Argostabake darf unter keinen Umständen gebunden werden.
3. Die Weinzölle können, wenn es absolut nicht anders geht, gebunden werden. In diesem Falle ist das Abkommen höchstens auf 6 Monate fest abzuschliessen und soll nachher jederzeit auf jeden Monat gekündigt werden können.
4. Das Abkommen soll mit der Unterzeichnung und zwar rückwirkend auf den 11. September 1926 in Kraft treten. Es ist als provisorisch zu bezeichnen.

In der Beratung wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Griechenland gegenüber die bestimmte Erklärung abzugeben, dass in einem endgültigen Handelsvertrag eine Bindung der Weinzölle nicht aufrechterhalten werden könnte.

Es wird daher *beschlossen*:

Dem Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes wird zugestimmt⁴ mit dem Vorbehalt, dass Griechenland gegenüber erklärt wird, die allfällige Bindung der Weinzölle im provisorischen Abkommen werde in einem endgültigen Handelsvertrag nicht aufrechterhalten bleiben können.

2. E 7110 1/66.

3. Die geheime schweizerische Note ist als Annex abgedruckt.

4. Die provisorische Handelsübereinkunft wurde am 29.11.1926 in Athen unterzeichnet und trat am 30.11.1926 in Kraft. Text der Übereinkunft in: AS 1927, NF 43, S. 111ff.

23. NOVEMBER 1926

393

ANNEX

E 7110 1/68

*Der schweizerische Geschäftsträger in Athen, E. Broje,
an den griechischen Aussenminister, P. Argyropoulos*

*Kopie**N Secrète.*

Athènes, 29 novembre 1926

A l'occasion de la signature de la Convention Provisoire de Commerce entre la Suisse et la Grèce, en date de ce jour, j'ai l'honneur de déclarer à Votre Excellence, au nom de mon Gouvernement, dans la présente note, à laquelle le Gouvernement de la République Hellénique consent à conférer un caractère secret et à ne pas donner, en conséquence, de publicité, qu'il n'augmentera pas le taux douanier pour les tabacs d'Argos et les brisures de tabac d'Orient sous l'empire du régime actuel – lequel doit durer un an encore au moins –, mais, qu'en revanche, il doit se réserver toute sa liberté pour le cas de l'introduction d'un nouveau système d'imposition générale des tabacs, en ajoutant, toutefois dès aujourd'hui, qu'il n'a pas l'intention de modifier, au détriment des tabacs d'Argos et desdites brisures, le rapport existant pour l'imposition des différentes sortes de tabac.